

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW  
über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und  
Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen  
durch den Kreis Warendorf**

zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin,  
der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister und  
der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister.

- nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt -

**Präambel**

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (KrW-/AbfG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zur Senkung der Abfallgebühren zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979

(GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1** **Delegation der Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“**

1. Der Kreis übernimmt von den Städten und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie von Altmetallen. Die Altgeräte sind gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.03.2005 (ElektroG), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.11.2011, einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Zur Erhöhung der Recyclingquote sollen Altmetalle, die in privaten Haushalten anfallen, gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt gehalten und erfasst werden. Dazu übertragen die Städte und Gemeinden diese Aufgaben auf den Kreis.
2. Der Kreis beabsichtigt, die Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altmetalle neben der Annahme an den stationären Sammelstellen (Bringsystem) bei den privaten Haushalten mittels eines Transportfahrzeugs einzusammeln und zu befördern bzw. mittels eines solchen einsammeln und befördern zu lassen (Holsystem). Die Logistik wird mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.
3. Die Städte und Gemeinden werden vom Kreis kostenneutral gestellt. Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte trägt seine Kosten für das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Altmetalle und erhält die erzielten Erlöse aus der Rücknahme der Hersteller bzw. der Vermarktung.

## **§ 2** **Laufzeit; Kündigung**

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2016. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis gegenüber allen Städten und Gemeinden oder von allen Städten und Gemeinden gegenüber dem Kreis gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Auch einzelne Städte und Gemeinden können diese Vereinbarung unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Entsprechendes gilt, sofern einzelne Städte und Gemeinden aus einem anderen Grunde aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden.
4. Der Kreis kann diese Vereinbarung auch gegenüber einzelnen Städten und Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw.

das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist einfach ausgefertigt. Die Ausfertigung verbleibt beim Kreis. Die Städte und Gemeinden erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung.

Ahlen,

\_\_\_\_\_

Beckum,

\_\_\_\_\_

Beelen,

\_\_\_\_\_

Drensteinfurt,

\_\_\_\_\_

Ennigerloh,

\_\_\_\_\_

Everswinkel,

\_\_\_\_\_

Oelde,

\_\_\_\_\_

Ostbevern,

\_\_\_\_\_

Sassenberg,

\_\_\_\_\_

Sendenhorst.

\_\_\_\_\_

Telgte,

Wadersloh,

---

Warendorf,

---

Warendorf,

---

Dr. Olaf Gericke  
Landrat

ilm Auftrag

---

Friedrich Gnerlich  
Ltd. Kreisbaudirektor